

Inkrafttreten: 15. September 2023  
Stand: 15. September 2023  
Auskunft bei: Studienfinanzierung

## **Ausführungsbestimmungen zu Sozialstipendien und Darlehen**

*Der Rektor,*

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung der ETH Zürich über Stipendien und Darlehen vom 17. August 2023<sup>1</sup> (Stipendienverordnung ETH Zürich),  
*erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:*

### **Übersicht**

- 1. Abschnitt:           Gegenstand
- 2. Abschnitt:           Sozialstipendien
- 3. Abschnitt:           Darlehen

---

<sup>1</sup> SR 414.156, RSETHZ 381.

## **1. Abschnitt:           Gegenstand**

### **Art. 1**

Die Ausführungsbestimmungen präzisieren die Stipendienverordnung ETH Zürich und definieren die Vergabeprozesse bei den Sozialstipendien und den Darlehen.

## **2. Abschnitt:           Sozialstipendien**

### **Art. 2       Reihenfolge der Vergabe**

<sup>1</sup> Die Vergabe der Sozialstipendien darf die vorhandenen Mittel nicht übersteigen. Falls in einem Studienjahr die Anzahl der berechtigten Anträge die budgetierten Mittel für die Sozialstipendien übersteigt, so wird wie folgt priorisiert:

- a. Studierende, die unter Art. 8 Abs. 1 der Stipendienverordnung ETH Zürich fallen;
- b. alle übrigen Studierenden nach folgendem Verteilschlüssel:
  1. 20 % der verfügbaren Mittel für Studierende eines Nachbarlandes mit bilateralem Abkommen: Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich,
  2. 40 % der verfügbaren Mittel für Studierende aus einem Signatarstaat der Lissabonner Konvention<sup>2</sup>,
  3. 40 % der verfügbaren Mittel für Studierende aus einem übrigen Staat.

<sup>2</sup> Innerhalb dieser Kategorien wird nach dem Mass der Bedürftigkeit entschieden, bis die budgetierten Mittel erschöpft sind.

### **Art. 3       Studienfortschritt**

<sup>1</sup> Ein gewährtes Sozialstipendium kann nur dann fortgeführt werden, wenn die Empfängerin/der Empfänger einen angemessenen Studienfortschritt ausweist und nicht in Rückstand mit dem Studienplan gerät.

<sup>2</sup> Für die Fortführung des Sozialstipendiums im Bachelor-Studium gilt:

- a. Die Basisprüfung muss innerhalb von vier Semestern bestanden worden sein. Dies gilt auch dann, wenn innerhalb dieser Zeitspanne der Studiengang gewechselt wurde;
- b. Mindestens 120 Kreditpunkte (KP), inklusive der KP der bestandenen Basisprüfung, müssen bis und mit dem fünften Semester erworben worden sein.

<sup>3</sup> Für die Fortführung des Sozialstipendiums im Master-Studium gilt, dass Personen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Stipendienverordnung ETH Zürich, welche das Bachelordiplom an der ETH Zürich erworben haben, in den ersten zwei Semestern des Master-Studiums keinen zusätzlichen Anforderungen an den Studienfortschritt

---

<sup>2</sup> Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (SR **0.414.8**).

unterliegen. Ab dem dritten Semester kann das Sozialstipendium nur gewährt resp. fortgesetzt werden, wenn mindestens 40 KP erreicht worden sind. Die KP können aus Lerneinheiten des Master-Curriculums selbst oder aus anderen Studienleistungen stammen (u. a. aus Auflagen für die Zulassung zum Master-Studium). Maximal 3 KP dürfen aus Lehrangeboten des D-GESS (Wissenschaft im Kontext bzw. Science in Perspective) und/oder des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich stammen.

<sup>4</sup> Liegt der Studienfortschritt unter den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Anforderungen, wird der Sozialstipendienantrag oder der Verlängerungsantrag abgelehnt. Die Gewährung eines Sozialstipendiums ist frühestens wieder ab dem Semester möglich, ab dem die Anforderungen erfüllt sind.

#### **Art. 4** Bemessungskriterien

<sup>1</sup> Für die Bemessung des Betrags des Sozialstipendiums legt die Rektorin/der Rektor die Bemessungskriterien fest, welche sich an diejenigen des Kantons Zürich für Sozialstipendien auf der Tertiärstufe orientieren.

<sup>2</sup> Die Bemessungskriterien basieren auf den persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten, einschliesslich dem Schulgeld und den Studiennebenkosten (Bücher, Software, Exkursionen, Labormaterial etc.), welche auf der Basis von Standardwerten berechnet werden<sup>3</sup>. Allfällige Einkünfte von Studierenden fliessen in die Berechnung mit ein.

<sup>3</sup> Die Studien- und Lebenshaltungskosten werden jährlich auf Übereinstimmung mit den realen durchschnittlichen Studien- und Lebenshaltungskosten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Rektorin oder der Rektor konsultiert dazu den VSETH und die Studienfinanzierung.

#### **Art. 5** Maximaler Betrag des Sozialstipendiums

<sup>1</sup> Das Sozialstipendium beträgt maximal:

- a. 65% des errechneten Betrags der persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten für Personen gemäss Art. 8 Abs. 1 der Stipendienverordnung ETH Zürich;
- b. 45% des errechneten Betrags der persönlichen Lebenshaltungskosten für Personen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Stipendienverordnung ETH Zürich.

<sup>2</sup> Bemisst der errechnete Betrag für das Sozialstipendium weniger als CHF 600, so wird dieses nicht ausgerichtet.

---

<sup>3</sup> Siehe: <https://ethz.ch/studierende/de/studium/finanzielles/stipendien.html>

**Art. 6** Herkunft der Mittel

<sup>1</sup> Sozialstipendien werden prioritär aus Drittmitteln finanziert.

<sup>2</sup> Für die Finanzierung von Sozialstipendien an Personen gemäss Art. 8 Abs. 1 der Stipendienverordnung ETH Zürich können subsidiär Budgetmittel eingesetzt werden.

**3. Abschnitt: Darlehen**

**Art. 7** Rückzahlung

Als Richtwert für Rückzahlungen von Darlehensbeträgen zwischen CHF 2'001 und CHF 12'000 gelten Raten von CHF 2'000 pro Jahr ab dem Studienabschluss.

**Art. 8** Herkunft der Mittel

Darlehen werden aus dem Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich finanziert.